

Bescheinigung gemäß §§ 7 i, 10 f und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG)

hier:

(Ort, Gemeinde, Landkreis, Straße, Haus-Nr.)

Ihr(e) Schreiben vom/ Ihre Vorsprache(n) am/ Ihr(e) Anruf(e) vom

- Anlagen:
- Verzeichnis der Rechnungen
 - Ordner / Heftung / Bündel mit Rechnungen zur Rückgabe
 - Rechnung und Überweisungsformular für die Bescheinigung

Sehr geehrte(r)

- Sie sind
- | | |
|--|---|
| ☐ Eigentümer | ☐ Vertreter des Eigentümers |
| ☐ sonstiger Bauberechtigter | ☐ Vertreter des sonstigen Bauberechtigten des oben genannten Gebäudes/Gebäudeteils |

(Die Bescheinigungsbehörde) bestätigt, daß das Gebäude/der Gebäudeteil

- ☐ ein Baudenkmal nach § 2 Abs. 1 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) ist. Das Objekt erfüllt die Bedingungen gem. Tz. 1.1 Abs. 2 der Bescheinigungsrichtlinien seit dem _____.

Es wurde am _____ in die Kulturdenkmallisten (§ 10 SächsDSchG) aufgenommen;

- ☐ seit dem _____ als Teil des Denkmalschutzgebietes nach § 21 SächsDSchG und mit Inkrafttreten der Satzung vom _____ besonders geschützt ist.

Es wurde am _____ in die Kulturdenkmalliste (§ 10 SächsDSchG) aufgenommen.

Die hieran durchgeführten Arbeiten, die zu Aufwendungen von DM _____ einschließlich/ohne Mehrwertsteuer geführt haben, waren im Sinne der §§ 7 i, 10 f und 11 b EStG nach Art und Umfang

☐ zur Erhaltung des Gebäudes/Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich.

☐ zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalschutzgebietes erforderlich.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem anliegenden Verzeichnis der einzelnen Rechnungen, das Bestandteil dieser Bescheinigung ist, gekennzeichnet.

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten.

Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde (Abschnitt 160 Abs. 3 Nr. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien, BFM-Schreiben vom 31.08.1990, Tz. 3.2.2. BStBl. 1990 I S. 366) zu den Anschaffungskosten i.S. des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Die Arbeiten sind vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit (der Bescheinigungsbehörde) abgestimmt.

Die Bescheinigung wird widerrufen, wenn das Objekt beim Abschluß des Unterschutzstellungsverfahrens nicht in die Denkmalliste eingetragen wird oder die durch die schriftliche unwiderrufliche Unterwerfungserklärung anerkannten gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht eingehalten werden.

Für die Maßnahmen wurde von den für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden

☐ ein Zuschuß von insgesamt DM _____ gewährt, davon wurde
bewilligt DM _____ am _____, ausgezahlt DM _____ am _____
bewilligt DM _____ am _____, ausgezahlt DM _____ am _____

☐ kein Zuschuß gewährt.

Ergänzende Bemerkungen:

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage beim Finanzamt und ist gebührenpflichtig.
Rechnung und Überweisungsformular liegen bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch (bei der Bescheinigungsbehörde) eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen